

36. Begründet schon die Kenntnis des Verkäufers davon, daß ein verkauftes Pferd beim Käufer zur Zucht verwendet werden soll, die Haftung für einen bei der Übergabe vorhandenen, dem Verkäufer unbekannt gewesenen Fehler, der nicht zu den Hauptmängeln gehört, aber für den erwähnten Gebrauchszweck von Erheblichkeit ist?

BGB. § 459 Abs. 1, §§ 481, 492.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1928 i. S. S. (Bekl.)  
w. D. (Kl.). II 260/28.

I. Landgericht Stendal.  
II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger verkaufte dem Beklagten am 26. Juli 1924 einen zweijährigen Falmeh-Hengst für 10000 RM. Der Beklagte zahlte auf den Kaufpreis 2000 RM. an; das Pferd wurde ihm am 27. Juli 1924 übergeben. Der Beklagte verweigert die Zahlung des Restbetrags nebst 160 RM. Wechselunkosten, die der Kläger mit der Klage von ihm fordert, und verlangt mit der Widerklage Rückerstattung seiner Anzahlung. Er begehrt Wandlung des Kaufs, da der Hengst wegen zeitweiliger Verrenkung der Kniescheiben zum Decken ungeeignet sei. Der Kläger habe ihm diesen schon vor der Übergabe vorhandenen Mangel verschwiegen, obgleich er ihn gekannt und auch gewußt habe, daß der Hengst zur Zucht verwendet werden sollte. Jedenfalls habe der Kläger auf Grund dieses ihm bekannten Verwendungszwecks stillschweigend die Haftung für Deckfähigkeit übernommen. Außerdem habe er durch die ausdrückliche Erklärung, daß Tier sei gesund, den Umständen nach die Zusicherung gegeben, daß der Hengst, dem hohen Kaufpreis entsprechend, ein in jeder Hinsicht erstklassiges, hervortragendes und gesundes Tier sei. Beide Vorinstanzen haben unter Abweisung der Widerklage die Klage zugesprochen. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter stellt nicht fest, daß der vom Beklagten behauptete Mangel des Hengstes schon bei der Übergabe vorhanden war. Er nimmt nur als erwiesen an, daß dem Kläger vor der Übergabe vom Vorhandensein dieses Mangels nichts bekannt gewesen sei, und hält deshalb die Behauptung des Beklagten für widerlegt, daß

der Kläger den Mangel arglistig verschwiegen habe. Gegen diesen Teil der Urteilsgründe, der auf dem Gebiete der Beweiswürdigung liegt, wendet sich die Revision nicht.

Weiter wird festgestellt, daß jedenfalls eine ausdrückliche Zusicherung über die Eignung des Hengstes zur Zucht nicht gegeben worden sei. Der Vorderrichter verneint aber auch eine stillschweigende Zusicherung dieses Inhalts. Er ist der Meinung, für die Annahme einer solchen genüge nicht schon die unstreitig beim Kaufabschluß vorhanden gewesene Kenntnis des Klägers davon, daß der Beklagte den Hengst zum Decken seiner Hafney-Stute verwenden wolle, vielmehr müsse das Entstehen für das Vorhandensein aller hierfür gebotenen Voraussetzungen stillschweigend zum Vertragsinhalt gemacht sein. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision rügt Verletzung des § 459 Abs. 1 BGB. durch Nichtanwendung. Die Rüge ist jedoch nicht begründet. Da es sich um einen Pferdekauf handelt, kämen nach § 481 BGB. an sich die besonderen Vorschriften der §§ 482 bis 492 in Frage, durch die nach § 481 die Vorschriften der §§ 459 bis 467, 469 bis 480 ausgeschaltet werden, soweit die §§ 482 bis 492 abweichende Bestimmungen enthalten. Die Vorschrift des § 459 Abs. 1 BGB. scheidet hiernach beim Kauf der im § 481 aufgezählten Tierarten vollständig aus, und es ist deshalb entgegen der ersten Rüge der Revision unerheblich, ob normale Deckfähigkeit des Hengstes der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch im Sinne des § 459 Abs. 1 BGB. war. Die Revision sucht sich weiter auf § 492 zu stützen; sie meint, es bedürfe nicht einmal einer Zusicherung, weil kein Schadensersatz begehrt werde. Auch das ist nicht gerechtfertigt. Allerdings handelt es sich hier um einen nicht zu den Hauptmängeln (bei Pferden) gehörenden Fehler. Trotzdem ist § 492 auf den vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt nicht anwendbar; denn die Kenntnis des Klägers beschränkte sich darauf, daß der Beklagte den Hengst zum Decken seiner Hafney-Stute verwenden wolle. § 492 erfordert die Übernahme der Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers durch den Verkäufer. Dazu genügt die Kenntnis des Verwendungszwecks für sich allein nicht, sondern es ist eine unmittelbare Übernahme der Gewährleistung erforderlich. Sonst hätte es der Vorschrift des § 492 überhaupt nicht bedurft. Mit demselben Recht könnte eine Übernahme der Gewähr für Eigenschaften

---

angenommen werden, die zum gewöhnlichen Gebrauch notwendig oder vorausgesetzt sind. Damit wäre § 482 BGB. hinfällig gemacht (RGKomm. Anm. 1 zu § 492).